

Satzung

der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufs- rechts der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)

vom 01. März 1989

(zuletzt geändert am 02.04.2001)

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl.S.419) und des § 38 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl.S.103), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen

§ 1

Die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§28 Abs. 1 BauGB) eine Gebühr von 25,00 Euro.

§ 2

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Ausstellung des beantragten Zeugnisses.

§ 3

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Antrag auf Erteilung der Genehmigung oder die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 1 dieser Satzung stellt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Hauptsatzung tritt zum 01. März 1989 in Kraft.

Lambrecht (Pfalz), 06. März 1989

Herbert Bertram
Bürgermeister